



Bern, 29. Juni 2016

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2016 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **26. Oktober 2016**.

Das schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) mit Sitz in Lausanne ist gemäss dem geltenden Gesetz eine selbständige, rechtsfähige Anstalt des Bundes und organisatorisch dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zugeordnet. Das Institut ist seit über dreissig Jahren eine Dokumentations- und Forschungsstätte für Rechtsvergleichung, ausländisches und internationales Recht mit einer Bibliothek von über 500'000 Büchern.

Die Totalrevision des Gesetzes über das Institut bringt trotz veränderter Organisationsstruktur des Instituts inhaltlich keinerlei Veränderung seiner Aufgaben und Rechtsstellung mit sich. Es geht darum, dem Institut schlanke und angemessene Strukturen zu verleihen, durch die eine zugleich flexible und effiziente Institutsleitung sichergestellt werden kann.

Die Organisationsstruktur des Instituts wird nur noch zwei Organe umfassen, nämlich den Institutsrat und die Direktion. Zur Unterstützung der Direktion in wissenschaftlichen Fragen kann der Institutsrat einen wissenschaftlichen Beirat mit rein beratender Funktion einsetzen; dieser besteht schon heute und hat sich seit einigen Jahren sehr bewährt.

Das Institut soll neu Drittmittel, namentlich Zuwendungen Dritter und Beiträge aus Forschungsprogrammen, entgegennehmen oder sich beschaffen können.



Mit der Totalrevision wird eine klare Trennung zwischen den gesetzlichen Aufgaben und den gewerblichen Leistungen des Instituts geschaffen. Die gewerblichen Leistungen, d.h. das Erstellen von Rechtsgutachten für Dritte, werden dem Privatrecht unterliegen und es wird dem Institutsrat obliegen, die Vergütungsgrundsätze zu formulieren und die Höhe der zu entrichtenden Gebühren festzulegen.

Wir laden Sie ein, zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

gabriela.zurkinden@isdc-dfjp.unil.ch

Wir bitten Sie höflich, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Alfredo Santos, wissenschaftlicher Mitarbeiter des SIR (Tel. 021 692 49 11) und Frau Christina Schmid, Direktorin des SIR (Tel. 021 692 49 11) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin